



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 19.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/43

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);**

### **Änderung der Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kitzingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz höher als 35 pro 100.000 Einwohner); Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Kitzingen.**

#### **§ 1 Änderung**

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Kitzingen vom 18.10.2020 zur Festlegung der stark frequentierten Plätze wird wie folgt geändert:

1. Abweichend von Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 18.10.2020 gilt die Maskenpflicht nach § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 an nachfolgenden Plätzen:
  - a.) Marktstraße
  - b.) Schweizergasse
  - c.) Herrnstraße
  - d.) Alte Burgstraße, einseitig auf der Fußgängerzonen-zugewandten Seite
  - e.) Ritterstraße
  - f.) Obere Kirchgasse in der Zeit von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr
  - g.) Pavillon gegenüber der staatlichen Realschule Kitzingen am Mainufer

2. Abweichend von Nr. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 18.10.2020 gilt das Alkoholverbot nach § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 zusätzlich zu Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung an nachfolgenden Plätzen:
  - a.) Oberer Mainkai
  - b.) Unterer Mainkai
  - c.) Alte Mainbrücke
  - d.) Am Bleichwasen, nach den Sportplätzen über den Stadtbalkon bis einschließlich Gartenschauelände, sowie am Parkplatz unterhalb der alten Mainbrücke
3. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.10.2020 bleiben unberührt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.10.2020 in Kraft

### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff gegen COVID-19 steht bislang nicht zur Verfügung.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Landkreis Kitzingen besonders seit dem 14.10.2020 deutlich erhöht. Laut eigener Berechnungen liegt die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kitzingen pro 100.000 Einwohner über 35 Fällen in den letzten 7 Tagen. Zudem treten mit Nennung des Landkreises Kitzingen auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> die in § 25 a der 7. IfSMV festgelegten Rechtsfolgen ein. Durch die Überschreitung des Signalwertes wird durch § 25 a der 7. IfSMV die Maskenpflicht und ein Alkoholverbot in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr angeordnet. Die konkreten Plätze sind durch das Landratsamt Kitzingen als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Die festgelegten Plätze sind durch die Kreisverwaltungsbehörde fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Daher wurde zu einer gut frequentierten Zeit eine Ortsbegehung in der großen Kreisstadt Kitzingen gemeinsam mit Kreisverwaltungsbehörde, Ordnungsamt der Stadt Kitzingen und Polizeiinspektion Kitzingen durchgeführt.

#### II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Kitzingen für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus

§ 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 25 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV.

Hiernach müssen die stark frequentierten öffentlichen Orte, an denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden. Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen wird ebenfalls eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich. Weiterhin führt der Konsum von Alkohol zur Enthemmung und die vorgesehenen Abstands- und Hygieneregeln werden nicht mehr eingehalten. Daher ist für die festgelegten Plätze ebenfalls ein Alkoholverbot angezeigt. Die in Nr. 1 und Nr. 2 festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde sowie nach Rücksprache und fachlicher Beratung durch die Polizeiinspektion Kitzingen von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengter räumlicher Verhältnisse geprägt. Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen der Stadtgebiete Kitzingen und Volkach bezüglich der Personenfrequenz notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Die festgelegten Plätze sind durch die Kreisverwaltungsbehörde fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Daher wurde zu einer gut frequentierten Zeit eine Ortsbegehung in der großen Kreisstadt Kitzingen gemeinsam mit Kreisverwaltungsbehörde, Ordnungsamt der Stadt Kitzingen und Polizeiinspektion Kitzingen durchgeführt, um die Verhältnismäßigkeit zu bewerten.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist das mildeste Mittel, da an den genannten Orten entweder die Frequenz zu hoch ist oder zu Verfügung stehende Platz zum Einhalten der Abstände nicht ausreichend ist.

Die Festlegung der Plätze an denen das Alkoholverbot gilt, wurde nach den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei Kitzingen festgelegt. Insbesondere in den Abendstunden sind Personengruppen an diesen Plätzen auffällig häufig beim Alkoholkonsum anzutreffen. Die Unterbindung von Gruppenbildungen mit Alkoholkonsum ist geeignet, das Infektionsgeschehen zu unterbrechen. Ein milderer Mittel, z.B. Einschreiten bei Unterschreiten der Abstände oder Enthemmung ist nicht gleich effektiv und geeignet, da dann eine Ansteckung schon stattgefunden haben kann.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet bis zum Ablauf des 26.10.2020. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 25 der 7.BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Kitzingen ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Folgetag auf die ortsübliche Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten bei dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen aus.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 7. BayIfSMV und der EQV) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer.

Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 19.10.2020

gez.

Tamara Bischof  
Landrätin